



Informationsblatt

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt (Heilpraktikererlaubnis)

Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt für den Bereich der Stadt Stuttgart erteilt das

Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart, Eberhardstr. 35, 70173 Stuttgart, Tel.: 216 93779, E-Mail: sicherheit@stuttgart.de

Hier erfahren Sie auch, welche Zugangsvoraussetzungen erfüllt und welche Unterlagen einem entsprechenden Antrag beigefügt werden müssen.

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017 sowie die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

Überprüfung

Eine Vorbedingung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart. Diese wird schriftlich und mündlich durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung stellen eine Einheit dar (HP-VwV vom 23.06.2014).

Bei Nichtbestehen der mündlichen Überprüfung muss daher auch die schriftliche Überprüfung erneut abgelegt werden.

Schriftlich

3. Mittwoch im März (Anmeldeschluss beim AfÖ 15. Januar) und 2. Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss beim AfÖ 15. August).

Der schriftliche Teil besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75% innerhalb von 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Mündlich

Die mündliche Überprüfung dauert längstens 60 Minuten. Der Termin findet wenige Wochen nach der bestandenen schriftlichen Überprüfung statt und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Wunschtermine sind nicht möglich.

Inhalt der Überprüfung gemäß Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017

- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Qualitätssicherung wie z. B. Grundregeln der Hygiene, des Qualitätsmanagements und der Dokumentation
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohlicher Zustände
- Notwendige Kenntnisse der medizinischen Fachterminologie, Verständnis von medizinischen Befunden und Laborwerten
- für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie und Pharmakologie
- für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre und Schmerzzuständen
- für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen
- Anwendungsorientierte Kenntnisse wie z.B. vollständige und umfassende Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung, Erstellung einer Diagnose und Herleitung eines Behandlungsvorschlags, Anwendung invasiver Maßnahmen sowie alternativer Therapieformen

Gebühren

Verwaltungsgebühren werden vom Amt für öffentliche Ordnung **nach** Abschluss des Verfahrens (nach Absolvierung der Prüfung oder nach Ablehnung des Antrags oder nach Rückzug des Antrags) in Rechnung gestellt. Wir bitten Sie, Ihre Überweisung erst nach Erhalt des Kostenbescheides unter Angabe des Buchungszeichens vorzunehmen.

(Stand Juni 2023)